

**GEMEINSCHAFTS  
STIFTUNG  
FÜR WUPPERTAL**

# **Stiftungssatzung der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal**

## **Präambel**

Neben der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in Wuppertal unterstützt und fördert die Stadtsparkasse Wuppertal die Entwicklung der bürgerschaftlichen Gemeinschaft vor Ort.

Mit der Gründung einer Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal soll den Bürgern und Förderern Wuppertals eine einfache und wirksame Möglichkeit gegeben werden, Teile ihres erreichten Wohlstandes ihren Wünschen entsprechend für zukünftige Generationen zu erhalten.

Die Erträge des daraus gebildeten Stiftungsvermögens sollen ausschließlich und unmittelbar zugunsten der verschiedenen, gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke verwendet werden und somit der bürgerlichen Gemeinschaft zugute kommen.

Mit der nachhaltigen Bereitstellung finanzieller Mittel sollen das bürgerschaftliche Engagement sowie die gemeinnützigen und gemeinwohlorientierten Aufgaben in der Stadt Wuppertal gefördert und so eine lebendige und intakte Gemeinschaft für die Zukunft erhalten bleiben. Gemeinsam Gutes zur Entwicklung der Gemeinschaft zu tun ist das Ziel der „Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal“.

## **§ 1**

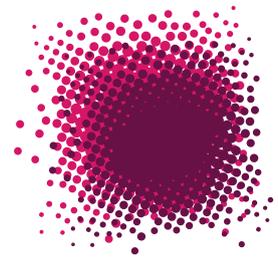
### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wuppertal.
- (3) Gründungstifterin im Sinne dieser Satzung ist die Stadtsparkasse Wuppertal.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

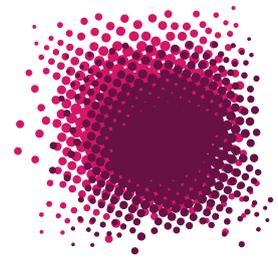
- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung
  - mildtätiger Zwecke,
  - kirchlicher Zwecke,
  - von Wissenschaft und Forschung,
  - von Religion,
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen,



**GEMEINSCHAFTS  
STIFTUNG  
FÜR WUPPERTAL**

## **Stiftungssatzung der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal**

- der Jugend- und Altenhilfe,
  - von Kunst und Kultur,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
  - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
  - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
  - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - des Tierschutzes,
  - des Sports,
  - der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch
- die Unterstützung von Körperschaften, die Personen unterstützen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder im Sinne des § 53 Abs. 2 AO wirtschaftlich bedürftig sind;
  - die Förderung der Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Förderung der Abhaltung von Gottesdiensten, die Förderung der Ausbildung von Geistlichen, die Förderung des Religionsunterrichts, die Förderung der Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten;
  - die Förderung von Bildungseinrichtungen, die der Allgemeinbildung, der Berufsausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung verpflichtet sind wie z.B. Kindergärten, (Berufs-)Schulen, Volkshochschulen, Akademien, Musikschulen etc., Gewährung von Zuschüssen in diesem Bereich, Unterstützung von Bildungs-

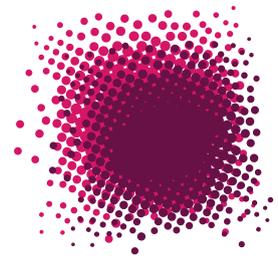


**GEMEINSCHAFTS  
STIFTUNG  
FÜR WUPPERTAL**

## **Stiftungssatzung der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal**

projekten und Veranstaltungen, Förderung von Forschung und Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Finanzierung von Stipendien und Preisverleihungen, die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen etwa für Langzeitarbeitslose;

- die Förderung des religiösen Brauchtums und der Beschäftigung mit bestimmten weltanschaulichen Bekenntnissen;
- die Förderung der Bekämpfung von Zivilisationskrankheiten, des Drogen- und Rauschgiftmissbrauchs, u.a. mittels präventiver Aufklärung, aber auch durch Förderung von Einrichtungen der Gesundheitspflege wie etwa Krankenhäusern;
- die Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe, von Informationsveranstaltungen für Jugendliche, des Sammelns und der Veröffentlichung von Informationen zum erzieherischen Jugendschutz, auch mittels Online-Portalen, die Förderung der Erziehung in der Familie, von Nachhilfeunterricht und Kinderbetreuung, die Förderung von Freizeitgestaltungen wie Reisen und Austauschprogrammen für Jugendliche, die Unterstützung resozialisierender und präventiver Maßnahmen und Programmen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie jede Art von Wissens- und Charakterbildung;
- das Fördern von Einrichtungen der Altenhilfe, von Hilfestellungen bei Beschaffung und Erhalt von Wohnungen, Betreuungsfragen und Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste für ältere Menschen sowie die Förderung von Freizeit und/oder Informationsveranstaltungen von und für diese;
- die Förderung kultureller Einrichtungen wie Theater, Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen aller Art wie Ausstellungen und Konzerten, von Führungen und Vorträgen, von Schau- und Festspielen, auch wenn es sich um Darstellung von Laien handelt;
- die Förderung der Pflege und des Erhalts von kulturellen Werten, Kunstsammlungen, Bibliotheken und Archiven und Sammlungen z.B. historischer Maschinen und Geräte;
- die Förderung der Renovierung von Denkmälern sowie die Förderung der Pflege von Objekten, Gegenständen oder Bauten, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt;
- die Förderung aller Maßnahmen, Projekte und Initiativen, die dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes des Menschen dienen, die Förderung von Informationserstellung und -beschaffung über Abfallbeseitigungsmaßnahmen und Immissions- und generellen Umweltschutz;
- die Unterstützung von Erholungsheimen, Mahlzeitendiensten, Behindertenwerkstätten und Blindenfürsorge;
- die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit, Recherchen und der Unterstützung von Initiativgruppen im Asylrecht sowie die Förderung konkreter Hilfe für Flüchtlinge und durch Krieg traumatisierte Menschen und der Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen;
- die Förderung der historischen Landesforschung sowie die finanzielle Unterstützung der Landes-, Volks- und Heimatkunde, der regionalen Sprache, Musik und Kleidung, die Zuwendungen an Heimatmuseen;



**GEMEINSCHAFTS  
STIFTUNG  
FÜR WUPPERTAL**

## **Stiftungssatzung der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal**

- fördernde Begleitung von Projekten auch im Ausland, die der Völkerverständigung dienlich sind sowie die Unterstützung der Friedensforschung;
- die Förderung der Betreuung von in Not geratenen Haus- und Nutztieren sowie die Unterstützung zoologischer Gärten und Tierheime;
- die Unterstützung von Sportveranstaltungen und anderweitiger sportlicher aber auch spielerischer Aktivitäten, wie z.B. Turnen, Gymnastik, Leichtathletik und Ballsportarten sowie die finanzielle Ausstattung von Sportstätten;
- die Förderung der Erstellung und Bereitstellung von allgemein verständlichen Informationen über das Stiftungswesen, beispielsweise in Form einer Bibliothek, von Pressearbeit oder eines regelmäßigen Newsletters;
- die Unterstützung von Informationsveranstaltungen, z.B. für bestehende Stiftungen, Stiftungsinteressente, Stifter und Multiplikatoren, wobei die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Informationsveranstaltungen vor allem auf der Vermittlung allgemeiner Grundlagen und der Aufbereitung und Präsentation von „best practice“-Stiftungsbeispielen und Modellversuchen aus dem In- und Ausland liegen sollen;
- die Förderung von regionalen Netzwerken im Bereich des Stiftungswesens.

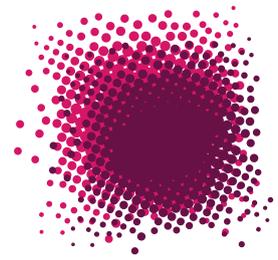
Soweit andere Konkretisierungen hinsichtlich der fördernden Verwirklichung des Stiftungszwecks erforderlich sind, entscheidet im Einzelnen der Vorstand darüber, auf welche zusätzliche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

- (4) Die Förderung der in Nr. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ein.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Zu-) Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Stiftung besteht für Zuwendungsempfänger bzw. die durch die Stiftung begünstigten Körperschaften nicht.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen, die dieselben Zwecke wie sie verfolgen, übernehmen.



## **Stiftungssatzung der GemeinschaftsStiftung für Wuppertal**

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Zuwendungen abzulehnen.

Die Stiftung ist berechtigt, zweckgebundene Zustiftungen (nachfolgend auch „Stiftungsfonds“ genannt) Dritter anzunehmen und die auf diesen Stiftungsfonds anteilig entfallenden Erträge einmal im Jahr an eine vom Einrichter des Stiftungsfonds im Rahmen einer Zustiftungsvereinbarung benannte steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auszukehren. Die Auskehrung erfolgt nach Erstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsvorstandes oder einer Zustiftungsvereinbarung.

Für die Errichter von Stiftungsfonds wird innerhalb von neun Monaten des Folgejahres eine auf den jeweiligen Stiftungsfonds auf das Jahresende des vorangegangenen Geschäftsjahres bezogene Darstellung des anteiligen Ergebnisses unter Darlegung der Verwendung der Erträge des Stiftungsfonds erstellt.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Ausgenommen davon sind Zuwendungen, die unter der Auflage erfolgen, als verbrauchbares Stiftungsvermögen eingebracht zu werden. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Gewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.
- (5) In diesem Rahmen dürfen auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke nach entsprechendem Vorstandsbeschluss veräußert werden, sofern ein Zustifter nichts Abweichendes bestimmt hat. Der Vorstand kann sich verbindliche Anlagerichtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens geben.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.



## **Stiftungssatzung der GemeinschaftsStiftung für Wuppertal**

- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Zur Sicherung vor Inflationseinflüssen müssen regelmäßig die maximal möglichen Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 6**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.  
Der Vorstand kann jederzeit einen Stiftungsbeirat/ein Kuratorium einrichten. Die Aufgaben, die Rechte und Pflichten sowie die Regelungen zur Zusammensetzung und Beschlussfassung legt der Vorstand mit dem Beschluss fest.  
Ein evtl. bestellter Geschäftsführer darf nicht Mitglied eines Stiftungsorgans sein.
- (2) Organmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können jederzeit ihr Amt niederlegen. Auf Ersuchen des Vorstandes der Stadtsparkasse Wuppertal oder ihres Rechtsnachfolgers kann das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Die Haftung der Organmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand und ggf. im Stiftungsbeirat/Kuratorium ist ehrenamtlich. Dritte im Sinne von § 8 Abs. 3 und ein eventueller Geschäftsführer können angemessen vergütet werden. Angemessene Auslagen werden auf Beschluss erstattet.

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus den zwei ordentlichen Mitgliedern des Vorstands der Stadtsparkasse Wuppertal oder ihres Rechtsnachfolgers, die kraft ihres Amtes in den Stiftungsvorstand berufen werden. Die Dauer der Amtszeiten beträgt fünf Jahre. Erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds in den Vorstand der Stadtsparkasse Wuppertal, wird der Stiftungsaufsicht eine entsprechende Amtsannahmeerklärung von diesem Mitglied zugestellt. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft namentlich bezeichnet. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden gemäß den entsprechenden Positionen im Vorstand der Stadtsparkasse Wuppertal bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt das verbliebene Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben des Vorstands allein aus.



## **Stiftungssatzung der GemeinschaftsStiftung für Wuppertal**

### **§ 8**

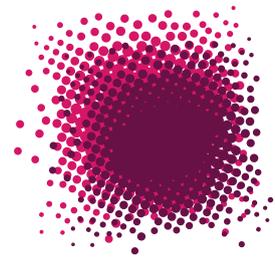
#### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinsam.  
Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen der Stiftung selbständig und eigenverantwortlich.  
Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  1. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
  2. die Realisierung des Stiftungszwecks,
  3. die ordnungsgemäße Buchführung,
  4. die Erstellung der Jahresrechnung, die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann bestimmte Geschäftsbereiche der Stiftung oder die Geschäftsführung auf Dritte gegen Entgelt übertragen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9**

#### **Geschäftsgang des Vorstandes, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und beide Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn beide Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.



## **Stiftungssatzung der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal**

- (4) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §§ 10 und 11 dieser Satzung. Einladungen und Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren bedürfen zu ihrer wirksamen Zustellung einer Empfangsbestätigung. Hierbei muss gem. § 126 a BGB der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind innerhalb von 2 Wochen allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 10**

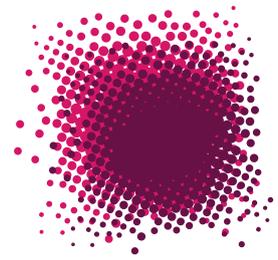
#### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen bzw. Ergänzungen des Stiftungszwecks dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Vorstand kann wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks oder wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, beschließen; sofern wesentliche Änderungen der Verhältnisse eingetreten sind. Dies schließt die Ergänzung und Reduzierung der Stiftungszwecke in § 2 Abs. 2, 3 ein. Die Zwecke können, beispielsweise anlässlich von Zustiftungen, um weitere steuerbegünstigte Zwecke erweitert werden.  
  
Der Vorstand kann wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt, vgl. § 6 Abs. 1.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse nach Absatz 2 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

### **§ 11**

#### **Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss**

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.



**GEMEINSCHAFTS  
STIFTUNG  
FÜR WUPPERTAL**

## **Stiftungssatzung der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal**

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf als Stiftungsbehörde. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit 12 Monate) nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

### **§ 14 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, soll zuvor gemäß Landesstiftungsgesetz eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung eingeholt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.